

Abwägungstabelle

zur

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 502 "Beekefeld", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Hagen, Aufstellung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

vom 24.03.2016 bis 25.04.2016
mit Schreiben vom 14.03.2016 bis Ende der Monatsfrist

B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

Behördenbeteiligung

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	<u>Region Hannover</u> Öffentliche Auslegung Datum: 12.04.2016		
	Brandschutz Löschwasserbedarf ist mit mindestens 800 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen	Es handelt sich um ein bestehendes Baugebiet. Der Löschwasserbedarf kann aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden (vgl. unten lfd. Nr. 10, Wasserverband Garbsen Neustadt).	K
	Naturschutz Naturschutzfachliche Planungen und Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Keine Daten zum Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K
	Gewässerschutz Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf aufmerksam gemacht,	Die Lage im Wasserschutzgebiet ist bereits nachrichtlich in die	V

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 502 "Beekefeld", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Hagen, im beschleunigten Verfahren

	dass sich das Plangebiet im WSG Hagen Zone III befindet und die Schutzgebiets-VO zu beachten ist.	Planzeichnung übernommen. Die Beachtung der Schutzgebietsverordnung betrifft die Durchführung der Planung. Bei der geplanten Nutzung mit Wohnhäusern sind Konflikte nicht zu erwarten.	
	Regionalplanung Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	Keine Abwägung erforderlich.	K
2.	<u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</u> Öffentliche Auslegung Datum: 14.03.2016 Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	K
3.	<u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u> Öffentliche Auslegung Datum: 14.03.2016 Aus Sicht der Telekom haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Wir verweisen deshalb auf unser Schreiben PTI21 PB Han 1, Heinrich Drangmeister lfd.-Nr. 5316 aus 2014 vom 29.01.2015, das weiterhin Gültigkeit hat. Mit Schreiben vom 29.01.2015 zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 502 hatte die Telekom folgendes mitgeteilt: Seitens der Telekom bestehen gegen den „Bebauungsplan Nr. 502 Beekefeld“ in Neustadt grundsätzlich keine Bedenken. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.	Keine Abwägung erforderlich.	K

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 502 "Beekefeld", Stadt Neustadt a. Rbge., Ortschaft Hagen, im beschleunigten Verfahren

7.	<p><u>Kabel Deutschland</u></p> <p>Öffentliche Auslegung Datum: 19.11.2015</p> <p>Keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
8.	<p><u>PLEdoc GmbH</u></p> <p>Öffentliche Auslegung Datum: 16.11.2015</p> <p>Versorgungseinrichtungen nicht berührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
9.	<p><u>Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Meerbach und Führse</u></p> <p>Öffentliche Auslegung Datum: 23.12.2015</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
10.	<p><u>Wasserverband Garbsen-Neustadt</u></p> <p>Öffentliche Auslegung Datum: 02.05.2016</p> <p>Für den Planbereich B-Plan Nr. 502, 6. Änderung, Stadtteil Hagen, können wir einen Löschwasserbedarf von 1.600 l/min. entsprechend der W 405 bereitstellen</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.	B

Erläuterung (öffentliche Auslegung):

Der Entwurf des Planwerks wurde öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem **Satzungsbeschluss / Feststellungsbeschluss** sind die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 (**und erneute Beteiligungen nach § 4 a Abs. 3**) eingehen.